

Satzung

für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde

**„Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen
Rechts (AöR) -“ vom 21.07.2004 in der Fassung der**

13. Änderungssatzung vom 03.02.2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2	Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)	3
§ 3	Kompetenzen des Kommunalunternehmens	4
§ 4	Organe	4
§ 5	Verwaltungsrat	5
§ 6	Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	5
§ 7	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	7
§ 8	Vorstand	8
§ 9	Zuständigkeiten des Vorstandes	8
§ 10	Rat der Stadt Bünde	9
§ 11	Verpflichtungserklärungen	9
§ 12	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung	10
§ 13	Wirtschaftsjahr	10
§ 14	Bekanntmachungen	10
§ 15	Überleitungsregelungen	11
§ 16	Personalvertretung	11
§ 17	Auflösung	11
§ 18	Inkrafttreten	12

Satzung

für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde

„Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)-“ in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -“ sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Bünde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung - KUV -) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalbetriebe Bünde“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KBB“.
- (3) Die „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts -“ haben ihren Sitz in der Stadt Bünde.
- (4) Die Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - führen ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Stadt Bünde gemäß Hauptsatzung der Stadt Bünde zeigt und die Umschrift „Kommunalbetriebe Bünde - AöR -“ trägt.
- (5) Das Stammkapital beträgt 41.700.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) in der Stadt Bünde sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt Bünde
 - Errichtung und Betrieb von Kläranlagen
 - Abfallentsorgung, Umweltberatung, Straßenreinigung und Wochenmarkt
 - Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschl. der zugeordneten Grundstücke
 - Betrieb der Stadthalle (Restauration)
- (2) Dem Kommunalunternehmen können weitere Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden.
- (3) Zur Förderung ihrer Aufgaben können sich die KBB an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der KBB auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (4) Die KBB können die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Die KBB sind nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt Bünde
1. Satzungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

Die Stadt überträgt insoweit das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des KAG zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben, auf die KBB.

- (2) Die KBB können Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie die hoheitlichen Befugnisse ausüben. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- (3) Nähere Einzelheiten zu den Leistungsbeziehungen zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt Bünde werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 4

Organe

- (1) Organe der KBB sind:

der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

der Vorstand (§§ 8 - 9)

- (2) Die Mitglieder der Organe der KBB sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den KBB fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bünde.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 17 Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister oder der für die Aufgaben des Kommunalunternehmens jeweils zuständige Beigeordnete der Stadt Bünde.

Der Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus seiner Mitte gewählt.

- (3) Falls der Bürgermeister nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Kämmerer der Stadt Bünde hat ebenfalls das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihm ist ebenso auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Falls der für die Aufgaben des Kommunalunternehmens jeweils zuständige Beigeordnete der Stadt Bünde nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt und können nur Ratsmitglieder sein; für die Wahl gilt § 50 GO NRW sinngemäß.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation der KBB. Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten der KBB Auskunft zu geben.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der KBB Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche
2. Beteiligungen der KBB an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes
4. Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 9 Abs. 3)
6. Erteilung und Widerruf von Prokuren
7. Festsetzung allgemein geltender Leistungsentgelte sowie Tarife für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
9. Bestellung des Abschlussprüfers
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes
11. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet
12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der KBB, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben
13. Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten Dritter,
14. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen
15. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind
16. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind
17. die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.

Im Falle der Ziffern 1, 2 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Bünde. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Bünde.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die KBB gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die KBB auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern mindestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. In diesen Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung am 4. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist. Die Einberufung zur ersten Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt formlos ohne Einhaltung einer Frist.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Interesses oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Bei Satzungsbeschlüssen des Verwaltungsrates gelten für die Einberufung und Beschlussfassung § 48 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 1 und 2 GO NRW i. V. m. § 9 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt.

- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie durch den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Bünde erhalten je ein Exemplar der Einladungen einschl. Anlagen und Niederschriften.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (9) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates gilt § 54 GO NRW entsprechend.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern. Die Bestellung lediglich eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf (§ 6 Abs. 3 Ziffer 4).
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt, höchstens auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Bestellungen sind zulässig.
- (4) Bis zur Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gilt § 15 Abs. 4.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die KBB eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand vertritt die KBB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt. Im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes wird die KBB durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Für den Fall, dass nur ein Vorstandsmitglied bestellt worden ist, ist dieses Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

Für diesen Verhinderungsfall wird das Vorstandsmitglied durch zwei vertretungsberechtigte Dienstkräfte gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten bis Bes.-Gr. A 10 BbesO und von tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD.

- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u.a. zu berichten über:
- Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
 - Die Rentabilität der KBB, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
 - Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der KBB.
 - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der KBB von erheblicher Bedeutung sein können.
 - Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bünde haben könnten, sind der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Bünde zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 10

Rat der Stadt Bünde

- (1) Bei Beschlüssen gem. § 6 Abs. 3 Ziffern 1-3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Bünde.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Bünde.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -“ durch die Vorstandsmitglieder, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die KBB sind sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 75 GO NRW und die Kommunalunternehmensverordnung - KUV - entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Bünde zuzuleiten. Ferner ist § 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung - KUV - zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 114 a GO NRW entsprechend.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bünde werden die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der KBB ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Überleitungsregelungen

- (1) Dienstherr aller Beamten, Angestellten, und Arbeiter der bisherigen Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Kläranlage der Stadt Bünde, Abwasserwerk der Stadt Bünde und Städtischer Baubetriebshof der Stadt Bünde sowie des Regiebetriebes Städtische Gebäudebewirtschaftung Bünde werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -“.

Die Regelungen im Einzelnen erfolgen im Rahmen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in Verbindung mit dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) sowie eines gesondert abzuschließenden Personalüberleitungsvertrages.

Die KBB verpflichten sich, zum Gründungsdatum die Mitgliedschaft sowohl beim Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) in Wuppertal als auch bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) in Münster zu erwerben.

- (2) Die KBB treten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Bünde ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen.
- (3) Die zurzeit geltenden Satzungen der Stadt Bünde, die für die den KBB übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Bünde die KBB treten, solange fort, bis die KBB eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten treffen.
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstandes werden die Geschäfte der KBB durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates geführt.

§ 16

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung der „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts -“ fällt das Vermögen der KBB der Stadt Bünde zu.

§ 18

Inkrafttreten

Die „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts –“ werden mit Wirkung zum 01.01.2004 gegründet.

Die 13. Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)“ – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin